

1. Einleitung, Rechtsgrundlagen und Aushang
2. Geltungsbereich
3. Arbeitszeit
  - Arbeitsbereitschaft
  - Bereitschaftsdienst
  - Rufbereitschaft
4. Höchstarbeitszeit
5. Ruhepausen
6. Ruhezeit
7. Arbeitszeitnachweise
8. Sonn- und Feiertagsruhe
9. Gleichbehandlung am Arbeitsplatz
  - Geltungsbereich
  - Aushang
  - Personenkreis

## 1. Einleitung, Rechtsgrundlagen und Aushang

Die Arbeitszeitgestaltung ist einer der maßgeblichen Bestandteile des Arbeitsschutzes. Mit der Einführung des Arbeitszeitgesetzes wird die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung gewährleistet.

Die Arbeitszeit hat ihre Rechtsgrundlagen im [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG) und die Gleichbehandlung hat ihre Rechtsgrundlagen im [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz](#) (AGG).

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, das Arbeitszeitgesetz an geeigneter Stelle in der Zahnarztpraxis zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen, [§ 16 Abs. 1 ArbZG](#).

Die Einhaltung des Gesetzes wird durch die Aufsichtsbehörde, in Thüringen das [Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz](#) (TLV), überwacht, [§ 17 Abs. 1 ArbZG](#).

Bitte beachten Sie, dass es im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) besondere Regelungen zur Arbeitszeit für minderjährige Arbeitnehmer gibt. Informationen finden Sie [hier](#).

## 2. Geltungsbereich

Das Arbeitszeitgesetz gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer (nachfolgend Mitarbeiter genannt) und für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Arbeitnehmerbegriff entspricht [§ 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz](#) (BetrVG).

## 3. Arbeitszeit

Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen, [§ 2 Abs. 1 ArbZG](#).

Das Arbeitszeitgesetz unterscheidet mehrere Stufen unterschiedlicher Arbeitsintensität:

➤ Arbeitsbereitschaft

Zeiten, in denen der Mitarbeiter am Arbeitsplatz anwesend sein, aber keine Vollarbeit leisten muss.

➤ Bereitschaftsdienst

Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter an einem vom Praxisinhaber bestimmten Ort innerhalb oder außerhalb des Betriebes bereithält, um bei Abruf erforderlichenfalls seine volle Arbeitstätigkeit unverzüglich aufnehmen zu können.

➤ Rufbereitschaft

Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter an einem von ihm selbst bestimmten Ort bereithält, um von dort aus auf Abruf bei Notwendigkeit, die Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können.

## 4. Höchstarbeitszeit

Die werktägliche Arbeitszeit der Mitarbeiter darf acht Stunden nicht überschreiten.

Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden, [§ 3 ArbZG](#).

Zeiten im Bereitschaftsdienst müssen bei der Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass es im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und im Berufsbildungsgesetz (BBiG) besondere Regelungen zur Höchstarbeitszeit für minderjährige Mitarbeiter gibt. Informationen finden Sie [hier](#).

## **5. Ruhepausen**

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden, [§ 4 ArbZG](#).

Auch im Bereitschaftsdienst sind Ruhepausen zu gewähren.

Bitte beachten Sie, dass es im JArbSchG besondere Regelungen zu Ruhepausen für minderjährige Mitarbeiter gibt. Informationen finden Sie [hier](#).

## **6. Ruhezeit**

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen Mitarbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 11 Stunden haben, [§ 5 Abs. 1 ArbZG](#).

Die Dauer der Ruhezeit kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung von Personen auf 10 Stunden reduziert werden, wenn innerhalb eines Kalendermonats oder 4 Wochen eine gleiche Zahl von Ruhezeiten auf mindestens 12 Stunden verlängert wird, [§ 5 Abs. 2 ArbZG](#).

Ruhezeiten müssen auch vor Bereitschaftsdiensten eingehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass es im JArbSchG besondere Regelungen zu Ruhezeiten für minderjährige Mitarbeiter gibt. Informationen finden Sie [hier](#).

## **7. Arbeitszeitnachweise**

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit der Mitarbeiter aufzuzeichnen. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, [§ 16 Abs. 2 ArbZG](#).

## **8. Sonn- und Feiertagsruhe**

Mitarbeiter dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden, [§ 9 Abs. 1 ArbZG](#).

Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen - abweichend von der vorstehenden Regelung - beschäftigt werden (beispielsweise im Notdienst), [§ 10 Abs. 1 ArbZG](#).

Als Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben, [§ 11 Abs. 1 ArbZG](#).

Werden Mitarbeiter an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist, [§ 11 Abs. 3 ArbZG](#).

Bitte beachten Sie, dass es im JArbSchG besondere Regelungen zur Sonn- und Feiertagsruhe für minderjährige Mitarbeiter gibt. Informationen finden Sie [hier](#).

## 9. Gleichbehandlung am Arbeitsplatz

### ➤ Geltungsbereich

Das [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz](#) (AGG) regelt den Schutz der Mitarbeiter vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, [§ 1 AGG](#).

Das Benachteiligungsverbot verbietet jede Benachteiligung am Arbeitsplatz wegen eines der vorstehenden Gründe, insbesondere bei der Einstellung, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung, bei den Arbeitsbedingungen oder einer Beendigung.

### ➤ Aushang

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und § 61 b des Arbeitsgerichtsgesetzes sind in der Zahnarztpraxis bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der in der Zahnarztpraxis üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen, [§ 12 Abs. 5 AGG](#).

### ➤ Personenkreis

Das AGG gilt für alle Beschäftigte in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Beschäftigte im Sinne des AGG sind die Mitarbeiter, die zur Berufsbildung beschäftigten und arbeitnehmerähnlichen Personen, [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AGG](#).

Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, [§ 6 Abs. 1 Satz 2 AGG](#). Informationen zur Benachteiligung bei Stellenausschreibungen finden Sie [hier](#).

Auch für Selbstständige, selbst wenn sie keine arbeitnehmerähnliche Personen sind, gelten die arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend, soweit es die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie den beruflichen Aufstieg betrifft, [§ 6 Abs. 1 Satz 3 AGG](#).